

A m t s - B l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4.

Breslau, den 24. Januar

1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2407. Verordnung, betreffend die Aufhebung der §§ 29 und 54 des Edikts vom 14. September 1811, wegen der Verschuldungsbeschränkung der Bauergüter.
Vom 29. Dezember 1843.
- Nr. 2408. Ministerialbekanntmachung über die erfolgte Bestätigung des Statuts der für den Bau einer Chaussee von Quedlinburg nach Halberstadt zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 29. Dezember 1843.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Januar v. J., durch welche die Inhaber von älteren, vierprozentigen, unterm 2. Januar 1811 ausgesertigten und noch unverloosten Staatschuldscheinen, wiederholt an den Umtausch dieser Papiere, gegen neue Staatschuldscheine, erinnert worden sind, werden Diejenigen, welche diesen Umtausch bis jetzt noch nicht bewirkt haben, nochmals aufgefordert, ihre alten Staatschuldscheine — sie mögen mit dem Reductions-Stempel versehen sein, oder nicht — hier in Berlin: bei der Controle der Staatspapiere, Laubenstraße Nr. 30, außerhalb Berlin aber: bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, zum Umtausch gegen neue, vom 1. Januar 1843 ab, zu drei und einhalb Prozent verzinsliche Staats-Schuldscheine schleunigst einzureichen.

Berlin, den 3. Januar 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Ratan. Köhler. Knoblauch.

Bekanntmachung.

Von dem für das Jahr 1843 baar eingegangenen Theile der Zinsen des Behuſſ Unterſtützung der im Kriege von 1813, 14, 15 verſtümmelten und invalide gewordenen Soldaten, welche geborene Schlesier sind, ausgesetzten Legats der in Breslau verſtorbenen Frau Maria Eleonora verwitweten Bäcker-Meifterin Günther geborenen Roßbach, sind am Todeſtage derselben, den 23. Dezember v. J., in dankbarem Andenken an die Wohlfelige, nachgenannte Invaliden mit Unterſtützungen beheilt worden, als:

1) Joseph Gräbsch zu Strachau, Niemtschſchen Kreises	3 Rthlr.,
2) Christian Kreys zu Ekersdorf, Namslauer Kr.	3 —
3) Johann Stampe zu Rattwitz, Ohlauer Kr.	3 —
4) Daniel Loba daselbst	3 —
5) David Stange zu Gabitz	3 —
6) Joseph Hauptmann zu Breslau	3 —
7) Gottlieb Mandelier daselbst	3 —
8) Martin Weinert, desgleichen	3 —
9) Gottlieb Becker	2 —
10) Gottlieb Schulz	2 —
und 11) Gottlieb Hoffmann zu Alt Scheitnig	2 —

Summa 30 Rthlr.

Breslau, den 12. Januar 1844.

Der Curator der Güntherschen Stiftung.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der
Provinz Schlesien

v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

P u b l i k a n d u m.

Die Kündigung der in der fünften Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 12. d. M., sind die für das erste Semester k. J. zur Tilgung bestimmten 48,000 Rthlr. Kurmärksche Schuld-Verschreibungen und 11,700 Rthlr. Neumärksche Schuld-Verschreibungen, in der am heutigen Tage stattgefundenen fünften Verloosung zur Ziehung gekommen, und werden nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse, geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1. Mai k. J., und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 1. Juli k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, baar abzuheden.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, und zwar der Kurmärkschen vom 1. Mai k. J., und der Neumärkschen vom 1. Juli k. J. ab, aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen der Bestimmung des § V. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) gemäß, dem Tilgungsfonds zufallen, so müssen mit den ersteren zugleich die zu denselben gehörigen 7 Zinscoupons Ser. II. Nr. 2 bis 8, welche die Zinsen vom 1. Mai k. J. bis 1. November 1847 umfassen, und mit den letztern die zu denselben gehörigen 6 Zinscoupons Ser. II. Nr. 3 bis 8, welche die Zinsen vom 1. Juli k. J. bis 1. Juli 1847 umfassen, abgeliefert werden; widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für die später sich meldenden Inhaber der Coupons reservirt zu werden.

Die über den Kapitalwerth der Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schuldengattungen auf einem besondern Blatte ausgestellt, und in denselben auch die Schuldverschreibungen einzeln mit Littern, Nummern und Geldbetrag verzeichnet, so wie die einzuliefernden Zinscoupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, als die Controle der Staats-Papiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten, gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen, wegen Realisirung derselben in Korrespondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staatspapiere einzusenden.

Berlin, den 20. Dezember 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Mit Bezug auf vorstehendes, bereits durch die Staatszeitung, die beiden Berliner Zeitungen und das Berliner Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes Publikandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 20. Dezember v. J., wird das darin erwähnte Verzeichniß der in der fünften Verlosung gezogenen Kurmärkschen Schuldverschreibungen über 48000 Rthlr., und Neumärkschen Schuldverschreibungen über 11700 Rthlr., nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen dem gegenwärtigen Amtsblatt Stbk 4 als Beilage beigefügt werden. Auch kann dieses Verzeichniß später sowohl bei der hiesigen Amtsblatt-Rendantur (Ursuliner Straße Nr. 6.) als in der Regierungs-Registratur bei dem Civil-Supernumerarius Prehn eingesehen werden.

Bei der Einlösung dieser Schuld-Obligationen bleibt es wie bei der früheren Verlosung den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher Schuldverschreibungen überlassen, diese an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse abzugeben, von welcher sie dann an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Realisation zu befördern sind, wogegen die Controle der Staatspapiere auch diesermal nur die ihr von den in Berlin anwesenden Inhabern präsentirten Obligationen auszahlen wird.

Dem zufolge werden die Besitzer der ausgelosten Kur- und Neumärkschen Obligationen im Breslauer Regierungs-Bezirk, welche die Besorgung der Realisation ihrer gekündigten und resp. vom 1. Mai und 1. Juli d. J. ab nicht weiter verzinsbaren Kurmärkschen und Neumärkschen Schuldverschreibungen durch die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse wünschen, aufgesondert, dieselben mit den dazu gehörigen letzten Coupons, und zwar zu den ersten die zu denselben gehörigen 7 Zinscoupons Ser. II. Nr. 2 bis 8, welche die Zinsen vom 1. Mai e. bis 1. November 1847 umfassen, und mit den letzteren die zu denselben gehörigen 6 Zins-Coupons Ser. II. Nr. 3 bis 8, welche die Zinsen vom 1. Juli k. J. bis 1. Juli 1847 umfassen, mittelst einer in duplo anzufertigenden, deutlich ge- und unterschriebenen Nachweisung mit Angabe der Nummern, Buchstaben und Geldbeträge und einer Specification der Zinskoupons an die genannte Kasse gegen Rückempfang einer Interims-Quittung zur weiten Veranlassung bald möglichst zu übergeben oder portofrei zu übersenden.

Die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse ist zu deren Annahme bis spätestens den 15. April und respective 15. Juni e. ermächtigt, und wird solche, soweit sich bei der diesseitigen Prüfung nichts zu erinnern findet, vorschriftsmäßig weiter befördern und nach erfolgter Anweisung des Nennwerths für dessen Auszahlung zu seiner Zeit sorgen.

Zugleich werden alle Königlichen Kassen aufmerksam gemacht, die etwa vorhandenen Bestände der Deposita, besonders in den Kreis-Kommunal- oder Instituten-Kassen genau nachzusehen, ob bei denselben verloosete Kur- und Neumärksche Schuldverschreibungen vorkommen, und wenn dies der Fall sein sollte, die Realisation derselben vorschriftsmäßig durch Einsendung an unsere Regierungs-Haupt-Kasse nachzusuchen.

In der Regierungs-Haupt-Kasse wird ein Exemplar der Verloosungsliste ausgelegt werden, und fordern wir die betreffenden Behörden auf, diese Maßregel auch bei den übrigen öffentlichen Kassen zur Ausführung zu bringen.

Breslau, den 20. Januar 1844.

Pl.

M 3. Das Verfahren der Polizei-Behörden bei den Voruntersuchungen wegen begangener Verbrechen.

Von den Königlichen Justiz-Behörden der Provinz ist zur Sprache gebracht worden, daß durch ein umzweckmäßiges Verfahren der Polizei-Behörden bei den Voruntersuchungen wegen begangener Verbrechen, die Erfolge der Criminal-Untersuchungen nicht selten erschwert und die Funktionen des Criminalrichters öfters zum Nachtheil der Sache anticipirt sind. Da diese Anführungen durch actenmäßige Nachweise belegt waren, so ist zunächst der Herr Justiz-Minister Mühler ersucht worden, die Gerichtsbehörden anzuweisen, künftig vorkommende ähnliche Verstöße ungesäumt zur Kenntniß der Königlichen Regierung zu bringen, damit durch dieselbe die betreffende Polizei-Behörde über ihr fehlerhaftes Verfahren sofort belehrt oder zurecht gewiesen werden könne. Außerdem aber erscheint es wünschenswerth, die Polizei-Behörden über ihr Verfahren bei Constatirung und Verfolgung der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung anheimfallenden Criminal-Verbrechen mit speciellerer Anweisung zu versehen; der Königlichen Regierung wird daher eine erläuternde Zusammenstellung der

bezüglichen gesetzlichen Vorschriften übermacht, um sie durch das Amtsblatt zur Kenntniß der untern Polizei-Behörden zu bringen und diesen die pünktliche Beobachtung derselben in vorkommenden Fällen zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 31. Dezember 1843.

Ministerium des Innern, zweite Abtheilung.

Bode.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Zusammensetzung

der für Polizei-Beamte wissenswerthen Vorschriften über den ersten Angriff und das vorläufige Verfahren bei begangenen Verbrechen.

§ 1.

Den Polizei-Behörden liegt die Pflicht ob, bei allen Verbrechen den ersten Angriff zu machen und die vorläufige Untersuchung zu führen.

§ 12. Tit. 17. Thl. II. U. L. R.

Diese Pflicht tritt von Amtswegen ein, ohne daß es einer besondern Anzeige Seitens des Beschädigten bedarf.

Rescr. des Polizei-Ministers vom 21. Juni 1817.

§ 2.

Es sind deshalb bei der ersten Kunde von einem Verbrechen schleunigst alle diejenigen Umstände zu ermitteln, welche es gewiß oder wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen ist. Diese Umstände zusammen genommen machen den objectiven Thatbestand aus.

cf. § 133. der Krim. Ord.

Kerner sind alle diejenigen Spuren zu verfolgen, welche zur Entdeckung des Thäters führen können, und alle Maßregeln zu treffen, wodurch der entstandene Schaden möglichst wieder ersehzt werden kann.

§ 3.

Es ist der Zweck dieses vorläufigen Verfahrens, dem untersuchenden Richter vorzuarbeiten, um demselben die gerichtliche Feststellung des Thatbestandes und die Aufnahme der vorhandenen Beweismittel möglich zu erleichtern.

§ 4.

Die Polizei-Behörde hat deshalb hinsichtlich des Thatbestandes bei allen denjenigen Verbrechen, welche erkennbare Spuren hinterlassen haben, dafür zu sorgen, daß diese Spuren unverwischt bleiben, bis ihr Vorhandensein gerichtlich festgestellt worden ist.

§ 5.

Bei schweren Verbrechen, als Brandstiftung, Mord, Totschlag, Raub &c. hat der untersuchende Richter die Verpflichtung, sich schleunigst an Ort und Stelle zu begeben, um

den Thatbestand festzustellen. Es ist deshalb zweckmäßig, bei solchen schweren Verbrechen dem Richter sofort, allenfalls durch expresse Boten, von dem begangenen Verbrechen schriftlich oder mündlich Nachricht zu geben und bis zu seiner Ankunft alle Spuren sorgfältig vor fremdem Einwirken zu schützen. Dies wird am sichersten erreicht, wenn Locale, in welchen dergleichen Verbrechen verübt worden sind, verschlossen und versiegelt, oder wenn die solche Spuren enthaltenden Plätze im Freien mit Wachen besetzt werden.

§ 6.

Bei geringeren Verbrechen, wohin namentlich der mittelst Einbrechen oder sonst gewaltsam verübte Diebstahl gehört, findet eine Feststellung des Thatbestandes an Ort und Stelle durch den Richter in der Regel nicht statt. Damit aber dennoch die vorhandenen Spuren später festgestellt werden können, hat der Polizei-Beamte unbescholtene Zeugen zu ziehen und sie auf die Spuren aufmerksam zu machen, damit durch deren gerichtliche Vernehmung später das Nöthige festgestellt werden kann.

§ 7.

Es versteht sich von selbst, daß bei der Sorge für Erhaltung der Spuren des begangenen Verbrechens die sanitätspolizeilichen Vorschriften nicht vernachlässigt werden dürfen. Es müssen deshalb bei gewaltsamen Todesarten, wenn dies irgend zweckmäßig erscheint, Wiederbelebungsversuche angestellt werden, Leichen sind aus dem Wasser zu ziehen, Erhängte abzuschneiden und die Schlinge zu lösen.

§ 8.

Es gibt verschiedene Verbrechen, bei denen eine Untersuchung nur eintreten darf, wenn der Beschädigte oder der Hausherr ausdrücklich darauf anträgt. In solchen Fällen muß auch der Polizei-Beamte sich jeder Einmischung enthalten. Werden über ein solches Verbrechen Anzeigen gemacht, so ist zuerst festzustellen, ob der Beschädigte oder der Hausherr eine gerichtliche Untersuchung verlangt. Ist dies nicht der Fall, so hat der Polizei-Beamte den häufig vorkommenden Antrag auf eine polizeiliche Untersuchung und Bestrafung zurückzuweisen.

§ 9.

Die öfter vorkommenden Verbrechen, die ohne Antrag nicht Gegenstand einer Untersuchung sein können, sind folgende:

- a. Diebstähle, welche unter Ehegatten, Eltern und Kindern, unter Geschwistern, unter andern in einer gemeinschaftlichen Hauswirthschaft sich befindenden Unverwandten vorgefallen sind; ferner Diebstähle, welche von Pflegebefohlenen und Zöglingen an ihren Vormündern, Pflegeältern und andern Erziehern oder deren Hausgenossen begangen sind.

§§ 1133—1135. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.

Bei diesen Diebstählen kann eine Untersuchung nur eintreten, wenn derjenige darauf anträgt, unter dessen Hauszucht der Verbrecher steht.

Auf den Werth des Gestohlenen kommt es nicht an.

Wenn aber diese Diebstähle mit Gewalt, mittelst Nachschlüssels oder Dietrichs, unter Androhung von Gewaltthat, mit besonderer List oder verwegenen Unternehmungen, oder unter sonstigen erschwerenden Umständen begangen sind, dann muß von Amtswegen, wie bei jedem anderen Verbrechen, eingeschritten werden.

- b. Diebstähle, welche vom Gesinde und Hausgenossen an demjenigen, in dessen Lohn und Brot sie stehen, oder an dessen Hausgenossen verübt worden, sobald der Werth des Gestohlenen 5 Rthl. oder weniger beträgt und nicht bei deren Verübung erschwerende Umstände vorgekommen sind.

§ 1137. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.

Bei diesen Diebstählen darf nur auf den Antrag des Hausvaters die Untersuchung eröffnet werden.

Es ist hierbei zu bemerken, daß gemeinschaftliche Miether, oder solche, welche eine Schlafstelle in einer Wohnung haben, nicht als Hausgenossen angesehen werden können. Dagegen sind Handlungsdienner, Hauslehrer, Gesellen und Lehrlinge als Hausgenossen zu betrachten.

Rescr. vom 14. November 1796.

- c. Betrügereien der Privatverwalter und Rechnungsführer gegen ihre Prinzipale können nur auf den Antrag des Prinzipals zur Untersuchung Veranlassung geben.

§ 1345—1349. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.

- d. Veruntreuungen des gemeinen Gesindes und der Hausgenossen durch Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder und Sachen, Schuldenmachen der Dienstboten und Hausgenossen auf den Namen der Herrschaft oder des Hausvaters ohne deren Vorwissen, und Beträugereien, welche Dienstboten und Hausgenossen dadurch begehen, daß sie zur Bevortheilung der Herrschaft mit Andern in Verständniß treten, können nur auf den Antrag des Hausherrn zur Untersuchung Veranlassung geben.

§ 1352. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.

- e. Bei verübter Nothzucht soll, wenn kein öffentliches Vergerniß gegeben ist, keine Untersuchung von Amtswegen stattfinden, wenn die Beleidigten dergleichen Verbrechen nicht rügen.

§ 1060. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.

- f. Bei Entführungen, in der Absicht, die Entführte und mit deren Einwilligung zu heirathen, soll nur auf den Antrag derjenigen Personen, deren Consens zur Gültigkeit der Ehe nothwendig und gegen deren Willen die Entführung geschehen ist, eine Untersuchung stattfinden.

§ 1103. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.

g. Diebstahl an noch nicht gefälltem Holze aus Wäldern und Forsten wird nur auf den Antrag des Eigenthümers Gegenstand der Untersuchung; diese Untersuchungen gehören vor die besonders bestallten Forstrichter.

Gesetz vom 7. Juni 1821.

Dagegen muß bei Diebstählen an bereits gefälltem Holze, an Klafterholz von Amts wegen eingeschritten werden.

§ 10.

Außer den Fällen, wo das Gesetz den Antrag der Betheiligten zur Bedingung des richterlichen Einschreitens macht, muß der Polizei-Beamte bei jedem ihm bekannt gewordenen Verbrechen von Amts wegen einschreiten und das Nöthige ermitteln. Er darf kein Verbrechen verschweigen oder unterdrücken, noch dem Verbrecher vorsätzlich Zeit und Raum gewähren, sich der Strafe oder der Untersuchung zu entziehen, widrigenfalls ihn nach § 458. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. dieselben Strafen treffen würden, welche in den §§ 366 bis 371 u. 395. l. c. den Justiz-Beamten für diese Vergehen angedroht worden sind.

§ 11.

Der Polizei-Beamte hat die Pflicht und das Recht, Verbrecher zu verhaften; hierbei ist mit möglichster Schonung zu verfahren und es sind die gesetzlichen Vorschriften ernstlich zu beachten. Danach sollen Betrüger, Diebe und ähnliche Verbrecher in der Regel jederzeit, andere Verbrecher dagegen in der Regel nur dann verhaftet werden, wenn eine höhere, als einjährige Freiheitsstrafe wahrscheinlich eintreten wird.

§ 208. der Krim. Ord.

Ist begründete Besorgniß vorhanden, daß ein Verbrecher seine Freiheit zur Flucht oder zur Verdunklung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung missbrauchen werde, so muß auch bei einer geringeren Strafbarkeit die Haft eintreten.

§ 209. a. a. D.

Wenn bei Aufläufen oder bei einer Schlägerei ein Verbrechen schwerer Art begangen und dessen Urheber noch nicht ausgemittelt ist, so sind einstweilen alle thätigen Theilnehmer zu verhaften; es sei denn, daß dem Einzelnen wegen seiner bekannten Rechtlichkeit oder sonstigen Verhältnisse das begangene Verbrechen nicht füglich beigemessen werden kann.

§ 213. a. a. D.

Verhaftete Militairpersonen sind sofort an das betreffende Regiment oder Bataillon abzuliefern. Ist dies unbekannt oder zu entfernt, so geschieht die Ablieferung an die nächste Garnison.

§ 216. a. a. D. °

§ 12.

Verhaftete Personen müssen innerhalb 48 Stunden vernommen werden. Geschieht dies nicht, so soll den säumigen Beamten für jeden Tag eine Geldstrafe von 5 Rthl. tref-

fen; und ist die Vernehmung über einen Monat verzögert, so soll der Beamte, dem diese Verzögerung zur Last fällt, seines Amtes entsezt werden.

§ 460. u. § 381. u. 382. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.

§ 13.

Um den Verdächtigen zum Geständniß zu bringen, dürfen keine gewaltsame Mittel, von welcher Art sie auch sein mögen, angewandt werden, § 285. der Krim. Ord. Es soll sich deshalb Niemand unterstehen, einen Angeklagten durch Drohungen, thätliche Behandlung, Stoßen, Schlagen oder Zufügung irgend eines körperlichen Leidens, zum Bekennen der Wahrheit zu nötigen, oder dem Angeklagten das Versprechen der Straflosigkeit auf den Fall des Geständnisses zu geben.

§ 286. u. 288. a. a. D.

§ 14.

Wenn aber ein Angeklagter geständiglich gelogen hat, wenn ein überführter Verbrecher sich weigert, seine Mitschuldigen zu nennen, oder wenn der überführte Räuber und Dieb die Anzeige verweigert, wo sich die entwendeten Sachen befinden, oder darüber falsche Angaben gemacht hat, dann soll der vorgesetzten Dienstbehörde hierüber Anzeige gemacht und die von dieser verfügte Büchtigung vollstreckt werden. Der mit der vorläufigen Untersuchung beauftragte Polizei-Beamte aber hat sich der eigenmächtigen Büchtigung zu enthalten.

§ 15.

Den Polizei-Beamten steht das Recht zu, Haussuchungen vorzunehmen,

Rescr. des Polizei-Ministers vom 21. Juni 1817.

sie müssen aber die gesetzlichen Vorschriften beobachten.

Danach rechtfertigt sich eine Haussuchung nur, wenn begründete Vermuthung vorhanden ist, daß dadurch die Ausmittlung des Täters bestandes oder des Thäters erleichtert, oder der durch das Verbrechen verursachte Schaden ganz oder zum Theil werde ersezt werden. Es muß bei der Beurtheilung, ob eine Haussuchung vorzunehmen ist, besonders in Betracht gezogen werden, ob der Verdächtige bisher einen unbescholtenen Ruf gehabt. Es muß jede Haussuchung mit möglichster Schonung gegen den bloß Verdächtigen veranlaßt und dabei jede unnötige Beschädigung und Gewaltthäufigkeit möglichst vermieden werden.

§ 125—128. der Krim. Ord.

§ 16.

Es ist zweckmäßig, daß der Polizei-Beamte sich mit der eigentlichen Untersuchung nur so weit beschäftigt, als dies zum Zweck der weiteren Ermittelung unumgänglich nothwendig erscheint, daß aber das übrige Verfahren dem Untersuchungsrichter überlassen bleibt. An denselben sind deshalb die Untersuchungen so schnell abzugeben, als sich dies mit der Vollständigkeit der Ermittelungen vereinigen läßt. Zu dem eigentlichen Untersuchungsverfahren gehören namentlich Vernehmungen von Zeugen und Confrontationen zwischen den Zeugen unter sich, zwischen

Zeugen und Verbrechern und zwischen den Verbrechern unter sich. — Der Polizei-Beamte hört am zweckmäßigsten die Zeugen nur mündlich ab und nimmt ihre Angabe kurz in dem Berichte auf, welcher über die ganzen Ermittlungen zu machen ist. Confrontationen dürfen in der Regel niemals polizeilich veranlaßt werden; bei schweren Verbrechen sind sie vorzugsweise zu vermeiden. Der Nachtheil, der durch eine unzeitige, nicht gehörig vorbereitete Confrontation herbeigeführt wird, ist in der Regel nicht wieder gut zu machen, und sehr oft ist durch eine solche polizeilich veranlaßte Confrontation dem Untersuchungsrichter jede Möglichkeit genommen, ein Geständniß zu erlangen, oder überführende Anzeigen festzustellen.

§ 17.

Für den Untersuchungsrichter sind hiernach nur kurz alle Angaben zusammenzustellen, welche über das Verbrechen, über den Thäter und über den etwa zu veranlassenden Schadenersatz irgend erheblich sind. Namentlich ist bei Brandstiftungen in solchen Berichten stets hervorzuheben, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei den aufgefundenen Leichen sind immer diejenigen Personen zu benennen, welche die Leiche gefunden haben, oder über deren Verhältnisse Auskunft geben können.

§ 18..

Zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen ist in diesen Anzeigen für den Untersuchungsrichter auch Auskunft zu ertheilen über die Militairverhältnisse des Verbrechers, sobald derselbe im militairpflichtigen Alter von 21 bis 29 Jahren steht; über den bisherigen Ruf und die Führung des Verbrechers und dessen Vermögensverhältnisse.

§ 19.

Die verhafteten Verbrecher sind so schleunig wie möglich dem untersuchenden Richter zu übergeben, wobei es überhaupt nicht nothwendig erscheint, daß dieselben polizeilich vernommen werden, wenn die Dauer der persönlichen Haft nicht 48 Stunden beträgt. Bei begangenen schweren Verbrechen ist eine Vernehmung über die That namentlich zu vermeiden, wenn dies nicht für die polizeilichen Ermittlungen nothwendig erscheint. Haben mehrere an einem Verbrechen Theil genommen, so sind diese Mitschuldigen möglichst von einander zu trennen, und bei schweren Verbrechen sind dieselben schleunigst einzeln per Transport dem Untersuchungsrichter zu überliefern.

§ 20.

Die amtliche Thätigkeit des Polizei-Beamten hört mit Uebergabe der Untersuchung an den Richter nicht auf, vielmehr hat er die Ermittelung der Schuld und besonders der etwa entwendeten Sachen fortwährend im Auge zu behalten, wobei ihm die Einsicht der Untersuchungsbüchern und Rücksprache mit dem Untersuchungsrichter sehr nützlich sein wird.

Abfchrift vorstehenden Rescripts des Königl. Hohen Ministerii des Innern vom 31. v. M.
und der darin gedachten Zusammenstellung bringen wir hiermit zur öffentlichen
Kenntniß und weisen die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks an, diese
Vorschriften künftig aufs genaueste zu beachten.

Breslau, den 17. Januar 1844.

I.

M 4. Die Entfernung der Korn-, Heu- und Stroh-Diemen oder Schoben von Eisenbahnen betreffend.

In Gemässheit höherer Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Korn-, Stroh- und Heu-Diemen oder Schoben in der Nähe der Eisenbahnen, nur wenigstens 10 Ruten entfernt, zur Verhütung von Feuergefahr errichtet werden dürfen. Ein Zu widerhandeln gegen diese Verordnung hebt, nach § 19 u. f. des Allgemeinen Land-Rechts Theil I. Tit. 6., jeden Anspruch auf Entschädigung auf.

Breslau, den 16. Januar 1844.

I.

M 5. Die Herausgabe des Strehlener Kreis- und Stadt-Blattes betreffend.

In Gemässheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung S. 32), bestimmen wir hiermit, daß künftig kreis- und lokalpolizeiliche Verordnungen für den Bereich des Strehlener Kreises durch Abdruck in dem, unter Redaction des Buchdruckerei-Besitzers Falch zu Brieg erscheinenden, Strehlener Kreis- und Stadtblatte mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden publicirt werden, mit der Maßgabe, daß mit dem Anfange des achten Tages, nachdem eine dergleichen Verordnung in dem gedachten Blatte abgedruckt worden, selbige im ganzen Kreise für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist, und daß die Tage hierbei vom Datum der Nummer des Blattes an, und dieses Datum mit eingerechnet, gezählt werden.

Breslau, den 17. Januar 1844.

I.

Der Freigutsbesitzer Migula zu Bruch, Neumarkter Kreises, hat auf seinem Grund und Boden eine Glashütte angelegt, welcher der Namen „Augusten-Thal“ beigelegt worden ist, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 15. Januar 1844.

I.

Das katholische Curatial-Beneficium Ruhden, Kreises Steinau, wird durch die Resignation des Curatus Haug zum 1. April d. J. erledigt werden.

Breslau, den 15. Januar 1844.

H.

Bücher-Empfehlung.

Der Kammer Gerichts-Rath Freiherr von Rönne hat in Gemeinschaft mit dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Simon, unter dem Titel:

„Die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates ic.“ ein Werk herausgegeben, welches sich vor anderen Büchern dieser Art in mehrfacher Beziehung auszeichnet, insbesondere aber sind die Schriften, welche die Polizei, das Städtewesen und die Juden-Verhältnisse betreffen, als geeignetes Handbuch für den praktischen Gebrauch zu empfehlen. Wir finden uns daher veranlaßt, auf dieses nützliche Werk hiedurch besonders aufmerksam zu machen.

Breslau, den 17. Januar 1844.

Pl.

Bekanntmachung
der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom
1. Juli bis Ende Dezember 1843 vorgenommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden:

- Die Dekonomie-Commissar'en Löwe zu Ratibor und Thomaschke zu Görlitz zu
Dekonomie Commissions-Räthen.
Der Geometer Kubierschki zum Feldmesser im Frankensteiner Special-Commission's-
Bezirk;
der Rittergutsbesitzer Graf von Sternberg auf Raudniz, der Erbscholtiseibesitzer
Hertwig zu Schlottendorf und der Erbscholtiseibesitzer Baucke zu Reichenau
zu Kreis-Verordneten im Frankensteiner Kreise;
der Rittergutsbesitzer Freiherr v. Gregorj auf Groß-Zauche zum Kreis-Verordneten
für den Trebnitzer Kreis;
der Rittergutsbesitzer Lieutenant v. Lange auf Teschenau zum Kreis-Verordneten für
den Koseler Kreis und als dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer und Landes-
Aelteste v. Swolinskij auf Bielmirzowiz.

Versekt wurden:

- Der Protokollführer Hildebrandt von Breslau zur Special-Commission des Neisser
Bezirks nach Neisse.

Gestorben sind:

- Der Konial. Ober-Landes-Gerichts-Assessor und Special-Commissarius Gorche in
Neisse;
der Kreis-Verordnete und Kreis-Taxator Hertwig zu Schlottendorf.

Auf Gesuch sind entlassen:

- Der Kreis-Justiz-Commissarius Dr. Fischer zu Mittelwalde;
der Kreis-Justiz-Commissarius Jüngling zu Goldberg;
der Kreis-Verordnete Graf Strachwitz zu Peterwitz;
der Kreis-Verordnete, Erb- und Gerichts-Scholz Göbell zu Baumgarten;
der Kreis-Verordnete, Landes-Aelteste v. Prittwitz auf Cawallen;
der Kreis-Verordnete, Rittergutsbesitzer v. Gräwe auf Gieraltowiz.

P o c k e n - A u s b r ü c h e .

In Berzdorf, Münsterbergschen; — in Damendorf, Striegauischen; — in Neu-Salzbrunn
und Alt-Friedland, Waldenburgschen; — in Krichen, Breslauschen; — in Louisdorf, Streh-
lenschen Kreises.

Öffentlicher Anzeiger № 4.

Beilage des Breslauer Regierungs - Amts - Blattes
vom 24. Januar 1844.

Stekariefe.

(81) Der aus Groß-Mangersdorf, im Kreise Falkenberg, gebürtige Musketier Alexander Baschel, von der 7. Kompagnie 11. Infanterie-Regiments, dessen Signalement nachstehend angegeben, war während der letzten Weihnachtsfeiertage nach Mangersdorf bis zum 3. d. Mts. beurlaubt. Derselbe verließ den genannten Ort bereits am 28. December a. pr. unter dem Vorzeichen: nach Löwen zu gehen, um von dort aus mit dem Bahnzuge nach seiner Garnison Breslau zurückzukehren. Da dies jedoch bis jetzt nicht geschehen, werden sämtliche Behörden hierdurch aufgefordert, den ic. Baschel im Betretungsfalle festzunehmen, und an die nächste Garnison abzuliefern. Breslau, den 12. Januar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement: Vor- u. Zuname, Alexander Baschel; Geburts-Ort, Groß-Mangersdorf; Kreis, Falkenberg; Aufenthalts-Ort, Breslau; Provinz, Schlesien; Religion, evangelisch; Alter, 25 Jahre; Größe, 6 Zoll 2 Strich; Haare, blond; Stirn, frei; Augenbrauen, blond; Augen, blau; Nase u. Mund, gewöhnlich, (proportionirt); Bart, kleinen; Zähne, vollzählig; Kinn, rund; Gesichtsbildung, voll und rund; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, stark u. untersetzt; Sprache, war etwas stotternd.

Besondere Kennzeichen: am Kopfe, hinteren Theils, einen starken Eindruck.

Bekleidung: eine Dienstmütze mit rothem Streifen und Schirm, eine Dienstjacke, auf den Achselklappen Nr. 11, ein Paar graue Tuchhosen mit rothen Streifen, ein Paar graue Tuchhandschuhe, ein Paar Halbstiefeln, ein Kommisshemde.

(86) Der Bediente Johann Swirkowski oder Johann Dynski ist der Veruntreuung, so wie eines großen Hausdiebstahls verdächtig, und hat sich am 4. Januar c. heimlich aus seinem Dienste entfernt. Alle Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, an uns abzuliefern, oder uns von der Verhaftung sofort Anzeige zu machen.

Breslau, den 12. Januar 1844.

Königliches Inquisitoriat.

Signalement: Der Johann Swirkowski oder Dynski, wie er sich auch nannte, ist etwa 22 — 23 Jahre alt, 5 Fuß 6 — 7 Zoll groß, hat ein längliches, blaßes Gesicht, eine längliche, etwas rothe und eingebogene Nase, ein spitziges Kinn, schwarzbraune, glatte Haare, spricht gut polnisch und gebrochen deutsch. Von seinen Kleidungsstücken hat er mitgenommen: einen grauen Rock mit rothlarirtem Futter, einen braunen Tuchrock, ein Paar graue und ein

Paar schwarze Hosen, eine helle, karirte Weste, 2 schwarzseidene Halstücher, eine dunkle Tuchmütze mit Schirm, 2 Paar Stiefeln und eine Schürze.

(101) Die nachstehend bezeichnete unverheilte Juliane Moschner, gegen welche bei dem biesigen Inquisitoriate eine Untersuchung wegen Diebstahls u. Betruges schwebt, hat sich heimlich aus der Obhut ihres Vaters entfernt. Es wird daher ersucht, auf dieselbe zu vigiliren und sie im Falle der Aufgreifung durch sicheren Transport an uns abzuliefern.

Glaß, den 18. Januar 1844.

Königliches Landes-Inquisitorat.

Signalement: Vor- und Zuname, Juliane Moschner; Geburtsort, Breslau; Aufenthaltsort, Glaß; Religion, katholisch; Alter, 19 Jahre; Größe, 5 Fuß; Haare, schwarzbraun; Stirn, schmal, bedeckt; Augenbrauen, schwarz; Augen, blau; Nase, stumpf; Mund, aufgeworfene Lippen; Zähne, schadhaft; Kinn, rund; Gesichtsbildung, regelmäsig; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, mittelmäsig; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: schiel auf das rechte Auge, hat die Lippen stark aufgeworfen, und starke Sommersprossen.

Bekleidung: mit einem lila- und weißgestreiften Kleide mit kurzen Ärmeln, einem Hemde, einem weißen Tüchel mit röthlichen Blumen, (sie führt außerdem noch zwei Tüchel zum wechseln bei sich), einer roth- und weißgestreiften Schürze, einem Paar blauen Strümpfen, einem Paar ledernen Schuhen, einer grünen schon abgetragenen Tuch-Jacke, einem weiß- und gelbgestreiften Unterrock, einem Halsbande von schwarzer Farbe, und perlenartigen Korallen. Sie trug ein Handlörbchen mit verschiedenen Kleinigkeiten noch außerdem bei sich.

(107) Der Dienst knecht Johann Köhler aus Olbendorf ist mehrerer großer auch gewaltsamster Diebstähle dringend verdächtigt und hat sich seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen, weshalb wir alle Civil- und Militair-Behörden ersuchen, den ic. Köhler im Betretungsfalle festzunehmen und an uns gegen Erstattung der Kosten abzuliefern.

Grottkau, den 19. Januar 1844.

Gerichts-Amt der Herrschaft Koppitz.

Signalement: Vor- und Zuname, Johann Köhler; Geburtsort, Olbendorf, Strehlener Kreises; Aufenthaltsort, zuletzt Grottkau; Alter, 30 Jahre; Religion, evangelisch; Statur, klein und dick; blaßes Gesicht und dunkle Haare. Bekleidung: Ein blautuchener Mantel mit langem Kragen, graue Tuchhosen mit rother Kante, langen Wassersiefeln, blautuchene Unterjacke und eine grüne Tuchmütze mit schwarzem Besatz.

Derselbe führt einen Gesindevermiethungsschein bei sich.

(105) Der unten näher signalisierte Bagabonde Karl Simon (auch Kirsch genannt) aus Bogschütz, Kreis Dels, welcher wegen wiederholter Landstreichelei und wegen Bettelns rechtsträchtig zu einer dreimonatlichen Gefangnisstrafe verurtheilt worden, ist aus dem biesigen Gefängnisse am 19. d. M. entsprungen. Sämtliche Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf denselben Ucht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen. Sulau, den 19. Januar 1844.

Das Frei-Minder-Standesherrliche Gericht.

Signalement: Vor- und Zuname, Karl Simon; Geburtsort, unbekannt; Aufenthaltsort, Bogschütz bei Dels; Religion, katholisch; Alter, 20 Jahre; Größe, unterm Maß; Haare, braun; Stirn, frei; Augenbrauen, braun; Augen, grau; Nase, breit; Mund, gewöhnlich; Bart, blond; Zähne, vollständig; Kinn, oval; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe,

farbe, bläß; Gestalt, klein; Sprache, polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen: der rechte Fuß, Plattfuß.

Bekleidung: ein grauer ganz abgetragener Tuchrock, eine kattunene ganz alte Weste, ein weiß- und blaugestreiftes Halstuch, ein leinenes Hemde, ein Paar grauleinene Hosen, ein Paar Niederschuhe.

(90) (Aufgefunder Leichnam.) Am 8. December 1843 ist auf dem Zobtenberge, in der Nähe des Dorfes Lampadel, ein männlicher, von der Fäulniß bereits unkenntlich gewordener, Leichnam erhängt aufgefunden worden. Der Verstorbene von starkem Körperbau, regelmäßig gebaut, 5 Fuß 7 Zoll groß, etwa 30 Jahre alt, und mit starkem braunen Kopfhaar, war bekleidet mit schwarzer Plüschmütze, mit Schild u. Tordel, langem blauen Tuchrocke, braun- u. blaugestreiften Sommerhosen, grüner Weste mit gelben Knöpfen, u. langen Stiefeln.

Diejenigen, welche über die Person des Verstorbenen Auskunft zu geben vermögen, werden hierzu unverzüglich aufgefordert. Zobten, den 8. Januar 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(85) (Berichtigung.) In der, in Nr. 51 des öffentlichen Anzeigers pro 1843 aufgenommenen Kündigung der Pfandbriefe, ist: 1) pag. 995 das Gut Pszarowo statt Pożarowo, 2) pag. 996 das Gut Polczonowo statt Potzonowo, abgedruckt, welche Fehler hiermit redressirt werden. Posen, den 4. Januar 1844.

General-Landschafts-Direction.

(57)

Bekanntmachung.

Die im Weihnachts-Termine 1843. fällig gewordenen Zinsen, sowohl der 4- als auch der $3\frac{1}{2}$ prozentigen Großherzoglich-Posenischen Pfandbriefe, werden gegen Einlieferung der betreffenden Coupons und deren Spezificationen vom 1. bis 16. Februar d. J., die Sonntage ausgenommen, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Berlin durch den unterzeichneten Agenten in seiner Wohnung (wo auch vom 20sten d. Mts. ab die Schemata zu den Coupons-Spezificationen unentgeldlich zu haben sind), und in Breslau durch den Herrn Kommerzien-Rath Joh. Ferd. Kräker ausgezahlt. Nach dem 16. Februar wird die Zinsenzahlung geschlossen, und können die nicht erhobenen Zinsen erst im Johannis-Termin 1844. gezahlt werden.

Berlin, den 10. Januar 1844.

Robert,

Königl. Geh. Kommerzien-Rath.

Behren-Straße Nr. 45.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntniß: daß vom 22sten d. Mts. ab die Schemata zu den Coupons-Specificationen in meinem Comtoir unentgeldlich zu haben sind, und daß die Zahlung der Großherzoglichen Posenschen Pfandbrief-Zinsen gegen Einlieferung der fälligen Coupons vom 1. bis 16. Februar d. J., die Sonntage ausgenommen, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bei mir stattfinden wird.

Breslau, den 10. Januar 1844.

Joh. Ferd. Kräker,

Königl. Kommerzien-Rath. Parade-Platz Nr. 5.

Nothwendige Verkäufe.

(1501)

Königliches Stadt-Gericht. II. Abtheilung.

Zum nothwendigen Verkaufe des hier in dem Bürgerwerder, Nr. 18 der Wassergasse, Nr. 1070 des Hypotheken-Buchs belegenen, zur Kaufmann Ernst Poenischschen Concurs-Masse gehörigen, auf 6278 Rthlr. 16 Sg. 10½ Pf. geschätzten Hauses, haben wir einen Termin auf den 18. April f. J., Vormittags um 11 Uhr, vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Rath Pfützner in unserem Partheien-Zimmer anberaumt. Taxe und Hypotheken-Schein können in der Subhastations-Registratur eingesehen werden.

Auch wird der Gemeinschuldner, Kaufmann Ernst Poenisch und dessen Ehefrau, Sidonie geb. Stößner, hierzu vorgeladen. Breslau, den 29. September 1843.

(1683)

Königliches Land- und Stadt-Gericht zu Reichenbach

Das sub Nr. 200 auf der Fleischer- alias Färber-Gasse hieselbst belegene Haus, abgeschätzt auf 1812 Rthlr. zufolge der nebst Hypotheken-Schein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5. März 1844, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Reichenbach, am 11. November 1843.

(1682)

Königliches Land- und Stadt-Gericht zu Winzig.

Die Kretschambesitzung der Johanne Helene Hoffmann, gebornen Scholz, zu Hüner, bestehend aus Wohnhaus, Wirtschaftsgebäuden, Garten und Ackerland, und das dazu gehörige Brau- und Branntwein-Urbar, abgeschätzt auf 912 Rthlr. 20 Sg. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. März 1844, Vormittags 11 Uhr, hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Da das Hypotheken-Buch des zum Verkauf gestellten Grundstücks noch nicht regulirt ist, so werden alle unbekannten Realprärenten aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden; auch werden die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger:

1) die Maria Elisabeth Meißner, 2) die Anna Elisabeth Büttner, geb. Hoffmann, 3) der Commissions-Rath Faber, hierzu öffentlich vorgeladen. Winzig, den 6. November 1843

(1800)

Königliches Land- und Stadt-Gericht zu Steinau.

Das Nr. 298 hier belegene, dem Carl Suelz gehörige Haus nebst Garten, Ader und Wiese, auf 1049 Rthlr. 13 Sg. abgeschätzt, soll den 27. April 1844, früh 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypotheken-Schein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen. Steinau, den 8. December 1843.

(1805)

Königliches Land- und Stadt-Gericht zu Brieg.

Das sub Nr. 306 hieselbst gelegene, dem Schönsfärbermeister Kirchner gehörige Haus, auf 3108 Rthlr. 27 Sg. 11 Pf. abgeschätzt, soll

den 1. April 1844, Vormittags 11 Uhr, durch unsorn Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Jüngling an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypotheken-Schein unb Bedingungen sind in der Re-

gistratur einzusehen. Alle unbekannten Realpräfendenten werden aufgesondert, sich bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in gebachtem Termine zu melden.

Brieg, den 12. Dezember 1843.

(1377)

Königliches Stadt-Gericht. II. Abtheilung.

Zum nothwendigen Verkaufe des hier auf der Lauenzenienstraße Nr. 32, und auf der Neuen Taschenstraße Nr. 6 belegenen, dem gewesenen Kaufmann Julius Lange gehörigen Grundstücks, haben wir einen Termin auf

den 2. April 1844 Vormittags um 11 Uhr

vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Rath Jüttner in unserm Partheien-Zimmer anberaumt.

Das nach der Bekanntmachung vom 26 August v. J. auf 9348 Rthlr. 10 Sg. 5 Pf. geschätzte Grundstück hat, nachdem drei von dem Besitzer bereits früher verkaufte Parzellen vom öffentlichen Verkaufe ausgeschlossen worden, einen Taxwerth von 4775 Rthlr. 28 Sg. 2 Pf., und können der Hypotheken-Schein und die frühere, so wie die revidirte Taxe in der Registratur eingesehen werden. Breslau, den 2. Januar 1844.

(1182)

Königliches Stadt-Gericht. II. Abtheilung.

Zum nothwendigen Verkaufe des hier, Weiden-Straße Nr. 3., Hypotheken-Nr. 984, gelegenen, dem Büchner-Meister Christian Benjamin Lindner gehörigen, auf 8852 Rthlr. 9 Sg. 10 Pf. geschätzten Hauses, haben wir einen Termin auf

den 22. Februar 1844, Vormittags um 11 Uhr,

vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Wendt in unserm Partheien-Zimmer anberaumt. Taxe und Hypotheken-Schein können in der Subhastations-Registratur eingesehen werden.

Zu diesem Termine werden nachbenannte, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger:
a, die Dorothea Elisabeth verwitw. Weiß, geb. Eucker,
b, die Erben des verstorbenen Garnhändlers Samuel Schubert zu Perschütz,
c, die Eleonore geschiedene Ehrlich, früher verwitwete Renner,
hiermit vorgeladen. Breslau, den 1. August 1843.

(92)

Königliches Land-Gericht zu Breslau.

Das den Freigärtner Franz Zimmerschen Erben gehörige, zu Polnisch Peterwitz sub Nr. 13 belegene Ackerstück von 4 Morgen Flächeninhalt, nach der in unserer Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 180 Rthlr. abgeschätzt, soll

den 24. April 1844, Vormittags 11 Uhr,

in hiesigem Gerichtslocal subhastirt werden. Zu diesem Termine werden zugleich alle unbekannten Realpräfendenten behufs Geltendmachung ihrer etwaigen Rechte und Ansprüche bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen. Breslau, den 11. Januar 1844.

(93)

Königliches Land-Gericht zu Breslau.

Die den Häusler und Bäcker Sorgschen Erben gehörige, sub Nr. 29 zu Huben, Breslauer Kreises, belegene Stelle nebst Hofraum und Garten, so wie der darauf hastenden Backgerechtigkeit, nach der in unserer Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 460 Rthlr. abgeschätzt, soll

den 29. April 1844, Vormittags 11 Uhr,
im hiesigen Gerichtslokale subhastirt werden.

Hierzu werden der Realgläubiger, vormalige Schulcollege bei dem hiesigen Gymnasium zu St. Elisabeth, Christian Gottlob Stephan, und alle unbekannten Realprätendenten, Letztere zur Geltendmachung ihrer etwaigen Rechte und Ansprüche bei Vermeidung der Prälusion, vorgeladen. Breslau, den 9. Januar 1844.

(87) Graf v. Althannsches Patrimonial-Gericht.

Die sub Nr. 106 zu Lauterbach belegene, dem Joseph Geppert gehörige, auf 85 Rthlr., dorfgerichtlich abgeschätzte Häuslerstelle, soll den 22. April 1844, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypotheken-Schein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen. Schloss Mittelwalde, am 25. December 1843.

(1684) Das Gerichts-Amt Rothsfürben, Unchristen und Sattkau.

Das sub Nr. 1 zu Unchristen, Breslauer Kreises, gelegene, auf 2670 Rthlr. 26 Sg. 8 Pf. abgeschätzte Gottlieb Starostesche Bauergut, soll Behufs der Auseinandersetzung, am 6. März 1844, Vormittags 11 Uhr, am Gerichts-Orte zu Rothsfürben meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypotheken-Schein sind in der Registratur einzusehen. Breslau, den 14. November 1843.

(77) Gräflich zu Stolbergsches Gerichts-Amt.

Das dem Häusler und Zimmermann Gottfried Leuchtenbergerschen Erben gehörige, sub Nr. 18 zu Ober-Peterswaldau belegene Freihaus, welches ortsgerichtlich auf 233 Rthlr. 15 Sg. abgeschäht, soll den 7. März 1844, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypotheken-Schein sind in der Registratur einzusehen. Peterswaldau, den 24. November 1843.

(84) Gerichts-Amt Wilschau und Wessig.

Die sub Nr. 6 zu Wessig, Breslauer Kreises, gelegene, Joseph Haubitzsche Dreschgärtner-Stelle, abgeschäht auf 354 Rthlr., soll am 26. April 1844, Vormittags 11 Uhr, im Gerichts-Lokale zu Wessig meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypotheken-Schein sind in der Kanzlei, Gartenstraße Nr. 28, einzusehen. Breslau, den 29. December 1843.

(78) Gerichts-Amt Ober-Mittel-Peilau.

Die dem Gottfried Urban gehörige Mühle mit 6 Scheffel Acker- und Wiesen-Land, Nr. 7 zu Ober-Mittel-Peilau, Reichenbacher Kreises, zufolge der nebst Hypotheken-Schein in unserer Registratur einzuhenden Taxe gerichtlich auf 2600 Rthlr. geschäht, soll den 27. April 1844, von Vormittags 11 Uhr, und Nachmittags 4 Uhr ab, an gewöhnlicher Gerichtsstelle in Ober-Mittel-Peilau nothwendig subhastirt werden. Reichenbach, den 25. December 1843.

(80)

Das Frei-Minder-Standesherrliche Gericht.

Das dem Gerbermeister Johann Gottlieb Winger senior gehörige, sub Nr. 1 des Hypotheken-Buchs der Stadt Sulau, belegene Haus nebst Garten und Zubehör, gerichtlich auf 1075 Rthlr. 25 Sg., soll den 22. April 1844, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypotheken-Schein sind in der Registratur einzusehen. Sulau, den 12. December 1843.

(103)

Gerichts-Amt von Lederhose.

Die zum Gottlieb Koscheschen Nachlaß gehörige Häuslerstelle Nr. 17 zu Lederhose, zu folge der nebst Hypotheken-Schein in unserer Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 85 Rthlr. abgeschäkt, soll

am 15. Mai 1844, Vormittags 10 Uhr,
im Schlosse zu Lederhose subhastirt werden. Striegau, den 10. Januar 1844.

(108)

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Königsberg.

Das sub Nr. 20 zu Bauernig, Waldenburger Kreises, belegene Wilhelm Thiel'sche Freihaus, taxirt auf 377 Rthlr. 5 Sg., soll im Wege nothwendiger Substation auf den 29. April, a. f., Vormittags 10 Uhr, in unserer Kanzlei zu Kynau meistbietend verkauft werden, welches Käuflustigen zur Kenntniß gebracht wird. Waldenburg, den 30. December 1843.

(109)

Das Gerichts-Amt Arnoldsmühle.

Die Brandtsche Wassermühle Nr. 3 zu Arnoldsmühle, Breslauer Kreises, an der Weisstrig, gerichtlich taxirt nach dem Materialwerthe auf 2304 Rthlr., nach dem Ertrage auf 3244 Rthlr. zu folge der nebst Hypotheken-Schein bei uns, Sandstraße Nr. 14, einzuhenden Taxe, wird den 8. Mai 1844, Vormittags 10 Uhr, zu Arnoldsmühle nothwendig subhastirt. Breslau, den 18. Januar 1844.

A u f g e b o t e .

(94)

Edictal-Vorladung.

Ueber den Nachlaß der am 27. März 1843 hier verstorbenen Freiin Franziska von Larisch, gebornen von Schimonsky, ist heute der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Der Termin zur Anmeldung aller Ansprüche steht am 26. April d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Glaubitz im Partheien-Zimmer des hiesigen Ober-Landes-Gerichts an.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird aller seiner etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit seinen Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubigern von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Breslau, den 31. December 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Erster Senat.

(110)

E d i c t a l = V o r l a d u n g .

Ueber den Nachlaß des am 31. Januar 1843 zu Brieg verstorbenen pensionirten Regierungs-Rath Friedrich Ludwig Drewitz, ist der Konkurs-Prozeß eröffnet worden. Der Termin zur Anmeldung aller Ansprüche an die Konkurs-Masse steht den 25. März 1844, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Referendararius Leonhardt im Partheien-Zimmer des hiesigen Ober-Landes-Gericht an. Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird mit seinen Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Breslau, den 29. December 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Erster Senat.

(1772)

D e s s e n t l i c h e s A u f g e b o t .

Nachstehende Hypothekenposten, in Betreff deren die aus dem Hypotheken-Buche erfichtlichen lebten Inhaber ihrer Person und ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind, und die darüber ausgesertigten Instrumente, sowie die nachstehend verzeichneten verloren gegangenen Hypotheken-Instrumente werden hierdurch aufgeboten, und alle Diejenigen, welche an dieselben als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briess-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, zu dem auf den 21. März 1844, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine vorgeladen unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Ansprüchen werden ausgeschlossen, die Hypotheken-Posten für erloschen, die Instrumente aber für amortisiert und nicht mehr gültig werden erklärt, und ad B. 6. ein neues Instrument wird ausgesertigt werden.

A. H y p o t h e k e n p o s t e n .

- 1, die auf dem Hause Nr. 8 Neurode, für die Anton Niesel'sche Pupillar-Deposital-Masse ex instrum. vom 10. Juli 1788. Rubr. III. Nr. 3 eingetragenen 38 Rthlr.
- 2, die auf demselben Hause und für dieselbe Masse ex instrum. vom 27. Mai 1797. Rubr. III. Nr. 5 eingetragenen 66 Rthlr. 20 Sg.;
- 3, die auf dem Hause Nr. 137. Neurode, für den Fürstbischöfl. geistl. Rath, Kommissar u. Pfarrer Theodor Nitsche zu Johannesberg. ex instrum. vom 10. Januar 1821. Rubr. III. Nr. 2. eingetragenen 1000 Rthlr.;
- 4, die auf der Robothgärtnerstelle Nr. 27 zu Siebenhuben, laut Hypothek vom 13. Juni 1769. Rubr. III. Nr. 1, für die Göbel'schen Waifen eingetragenen 66 Rthlr. 20 Sg.;
- 5, die auf dem Hause Nr. 110. Wünschelburg, laut Hypothek vom 19. Mai 1739, Rubr. III. Nr. 2, für die Franz Andreasschen Puppen eingetragenen 66 Rthlr. 18 Sg.;
- 6, die auf dem Hause Nr. 15, Neurode, Rubr. III. Nr. 3, für den Franz Häusler eingetragene 46 Rthlr. 20 Sg.;
- 7, die auf demselben Hause, Rubr. III. Nr. 4 für den Mathias Niesel eingetragenen 33 Rthlr 10 Sg.;

B. H y p o t h e k e n - I n s t r u m e n t e :

- 1, das noch über 140 Rthlr. gültige Instrument über die auf dem Bauergut Nr. 13 zu Scheibau, Rubr. III. Nr. 1, ex deer. vom 8. Februar 1811, für den Franz Ignaz und Florian, Geschwister Trautmann, eingetragenen 173 Rthlr. 10 Sg.;
- 2, das Instrument vom 16. Juli 1802, über die auf dem Hause Nr. 12, Neurode, für den Johann Joseph Jenner, Rubr. III. Nr. 5, eingetragenen 21 Rthlr.;
- 3, das Instrument vom 24. Juni 1767, über die auf dem Hause Nr. 63, Neurode, für das hiesige Hospital, Rubr. III. Nr. 1, eingetragenen 33 Rthlr. 10 Sg.;